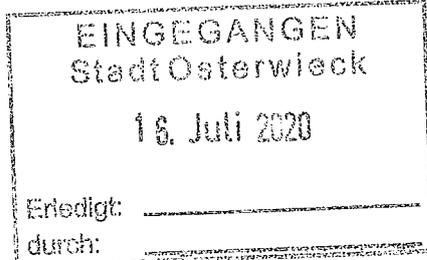


60



Aktenzeichen: 11.11/60128/26/63142000077  
 BNR- ZD- Nummer: 158852300003

*To. Diederichs*



**SACHSEN-ANHALT**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
 Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt

*Hs. Schürpfel d.*  
*MA*  
*16.7.2020*

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
 und Forsten  
 Mitte  
 Große Ringstraße 52  
 38820 Halberstadt

Stadt Osterwieck  
  
 Am Markt 11  
  
 38835 Osterwieck

Datum: 15.07.2020  
 11.11/60128/26  
 Mein Zeichen: 63142000077  
  
 BNR- ZD- Nummer: 158852300003  
 Bearbeiter: Frau Horn  
 Telefon d. Bearbeiters: 03941/671-133  
 Telefon der Behörde: 03941-671-0  
 Landeshauptkasse BLZ 810 000 00  
 Sachsen-Anhalt Konto 810 015 00  
 Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1810  
 Filiale Magdeburg IBAN: DE2181000000081001500

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrierten  
 Gemeindeentwicklungskonzepten (RIGEK)**

RdErl. d. MLU vom 16.9.2015, MBl. LSA S. 67 in der jeweils geltenden Fassung;

<b>Schwerpunktbereich:</b>	Integrierte ländliche Entwicklung - Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden 6314 - Dorfentwicklung 2018
<b>Maßnahme:</b>	Dorferneuerung und -entwicklung
<b>Vorhaben:</b>	Hessen: Grundhafter Ausbau der Straße "Damm" in Abstimmung TAZV
<b>Aktenzeichen:</b>	63142000077

Ihr Antrag vom: 06.03.2020  
 eingegangen am: 12.03.2020  
 Ergänzende Schreiben vom: 08.05.2020

Aufgrund Ihres o.g. Antrages 06.03.2020 ergeht folgender

**Zuwendungsbescheid**

**1. Bewilligung**

Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben eine Zuwendung bis zu einer Höhe von

**320.266,48 EURO**

In Worten: **dreihundertzwanzigtausendzweihundertsechundsechzig EURO.**

Das Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) unter Beteiligung des Bundes aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsform Nicht rückzahlbare Zuwendung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit einem Anteil von **75,00** v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **15.07.2020** und endet am **30.06.2021**.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird als zuwendungsfähige Ausgabe nur berücksichtigt, wenn Sie für das gesamte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

## 2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenfrei.

## 3. Zuwendungszweck

Die Zuwendung wird gewährt für:

*Hessen: Grundhafter Ausbau der Straße "Damm" in Abstimmung TAZV mit Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und Begrünung incl. Planungskosten entsprechend der Kostenschätzung Februar 2020*

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihres Antrages sowie des Finanzierungsplanes allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

Für denselben Zuwendungszweck dürfen keine anderen öffentlichen Zuwendungen in Anspruch genommen werden.

## 4. Zuwendungsfähige Ausgaben

### 4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von **427.021,98** Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen vom 06.03.2020 einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplans ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.1 der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Kostengruppe	Gesamtausgaben in Euro (Brutto)	davon zuwendungsfähig
Baunebenkosten	55.298,21	38.820,18
bauliche Investition	388.201,80	388.201,80
<b>Gesamt:</b>	<b>443.500,01</b>	<b>427.021,98</b>

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Ausgaben mit Umsatzsteuer maßgebend.

Grundlage der Entscheidung, die Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe anzuerkennen, sind Ihre Angaben im Antrag, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und die Umsatzsteuer endgültig tragen.

Planungs- und Betreuungsleistungen sind maximal bis zu 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben zuwendungsfähig.

Eigene Arbeitsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

#### 4.2 Finanzierung des Gesamtvorhabens

<b>II. Gesamtausgaben Brutto</b>			<b>443.500,01 Euro</b>
<b>II. Fremdmittel</b>	a) Leistungen Dritter /Spenden	<b>Euro</b>	
	b) andere öffentliche Zuschüsse	<b>Euro</b>	
	<b>Fremdmittel gesamt</b>		<b>0,00 Euro</b>
<b>III. nicht zuwendungsfähige Ausgaben</b>			<b>- Euro</b>
<b>IV. Zuwendungsfähige Ausgaben (=I.-II.-III.)</b>			<b>= 427.021,98 Euro</b>
<b>V. Zuwendung (75,00%)</b>			<b>320.266,48 Euro</b>
<b>VI. Eigenmittel</b>	Bare Eigenmittel, Kredite, anrechenbare private Spenden / Leistungen Dritter	<b>123.233,53 Euro</b>	
	Unbare Eigenleistungen		
	<b>Eigenmittel gesamt</b>		<b>=123.233,53 Euro</b>

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den förderfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Vomhundertsatz.

Erhöhen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, so gilt die bewilligte Zuwendung weiterhin. Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Nachbewilligung. Änderungen von mehr als 500 Euro sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf das Haushaltsjahr:

Gesamt-zuwendung in Euro	Haushaltsjahr 20...	Haushaltsjahr 20..	Haushaltsjahr 20..
320.266,48		269.131,50	269.131,50
320.266,48		51.134,98	51.134,98

Zeitliche Verschiebungen des Mittelbedarfes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

## 6. Nebenbestimmungen

Der Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und die vorgenannten ergänzenden Schreiben und Protokolle werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die als Anlage beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen ANBest-Gk sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend von den ANBest-Gk wird Folgendes bestimmt:

### 6.1 Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen. Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-Förderprojekten“ enthalten und können unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort: „Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

### 6.2 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-Gk mittels des Formulars „GAK-Auszahlungsantrag/ Nachweis der Verwendung“ ausgezahlt.

Der Zahlungsantrag einschließlich Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum **30.06.2021** bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordruckes einzureichen.

Die Zuwendung soll unter Vermeidung von Teilauszahlungen so abgefordert werden, dass sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Bei Teilzahlungen werden die Planungs- und Betreuungsleistungen durch Architekten und Ingenieure erst mit der Schlusszahlung berücksichtigt.

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bestandskräftig, sofern Sie keinen Widerspruch erheben. Sie können die Zeit verkürzen, wenn Sie mit dem beigefügten Formblatt

einen Rechtsbehelfsverzicht erklären.

### 6.3 Zweckbindungszeitraum

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Anschaffung oder Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden,

Abweichungen zu den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und zu den Regelungen dieses Bescheides sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, §§ 48, 49 und 49a) und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (LHO, §§ 23 und 44).

### 6.4 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Sie sind verpflichtet, bei einer Investition mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro unter Beachtung des Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) an einer für die Öffentlichkeit gut einsehbaren Stelle eine Erläuterungstafel für den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens aufzustellen bzw. anzubringen.

Nähere Angaben entnehmen Sie dem Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Den Leitfaden finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragssteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>.

### 6.5 Aufbewahrungsfristen und Prüfung der Verwendung

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B. zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Zusätzlich zu der in Nummer 7.3 der ANBest-Gk genannten Behörde können der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter die Mittelverwendung bei Ihnen prüfen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

### 6.6 Der Beginn des Vorhaben ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 6.7 Barrierefreiheit

Sie sind verpflichtet, bei der Ausführung des Vorhabens die Barrierefreiheit gemäß § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.11.2010 (GVBl. LSA S. 584) und die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Hinweise für die Umsetzung finden Sie unter [www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de).

## 7. Hinweise

7.1. Anfragen, Mitteilungen, der Verwendungsnachweis und der Auszahlungsantrag sind mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

### 7.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag im Stammdatenbogen schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

## 8. Begründung der Kostenentscheidung

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, von einer Kostenerhebung abgesehen.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt

erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Formular GAK-Auszahlungsantrag/ Nachweis der Verwendung
- Rechtsbehelfsverzicht
- Antrag Bescheinigung Finanzamt

